



Anlage 6: Erläuterungen „Fachliche Stellungnahme des Stadtschulamtes“

Hinsichtlich der Bewilligung einer Integrationsmaßnahme obliegt dem zuständigen Sozialrathaus die abschließende Entscheidung. Hierfür bestätigt das Stadtschulamt Frankfurt-Fachbereich Kindertageseinrichtungen- in einer fachlichen Stellungnahme, dass Integrationsmaßnahmen in der Einrichtung durchgeführt werden können.

Um Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden, beachten Sie bitte die vorliegenden Informationen. Nur wenn dem Stadtschulamt die vollständigen Unterlagen vorliegen, kann ein optimales Verfahren gewährleistet werden.

Im Rahmen der Beantragung der Maßnahmenpauschale werden folgende Aspekte geprüft:

1. Die gesetzlichen Mindestanforderungen an Fachkräften

Gem. Punkt 4.6 der Rahmenvereinbarung ist bei Aufnahme eines Kindes mit Unterstützungsbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs von einer vollbelegten Gruppe im Sinne des §25d (1) HKJGB auszugehen.

Für die Überprüfung der gesetzlichen Mindestanforderungen an Fachkräften gemäß HKJGB füllen Sie bitte das EDV-gestützte Formblatt „Personalberechnung“ (siehe Anlage 5) aus.

➤ Personalberechnung (Excel-Datei, siehe Anlage 5)

Das Formblatt zu Personalberechnung besteht aus sieben Registerkarten. Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, ist es zwingend erforderlich, dass Sie die Registerkarten „Einrichtung“, „Personal“, „Bogen für Gruppen“¹ und „Integrationsmaßnahmen“ ausfüllen.

Wenn bereits Integrationsmaßnahmen in der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, tragen Sie unter **Punkt 2.2 „Angaben zum weiteren pädagogischen Personal“** die Fachkraftstunden ein, die nach der Bewilligung des Sozialhilfeträgers zusätzlich vorzuhalten sind.

Der Berechnungsbogen berücksichtigt die Anforderungen zur Durchführung von Integrationsmaßnahmen. Bitte tragen Sie hierfür im Reiter „Integrationsmaßnahmen“ **alle Integrationsmaßnahmen** mit den durch den Sozialhilfeträger **bewilligten Gesamtstunden** sowie die **Anzahl der eventuell reduzierten Plätze** ein.

Der Berechnungsbogen zeigt Ihnen abschließend an, ob **ausreichend Fachkraftstunden**, inklusive der Fachkraftstunden für die beantragte(n) Integrationsmaßnahme(n), in der Einrichtung vorgehalten werden. Bitte beachten Sie, dass die Mindeststandards nach §25c HKJGB erfüllt sein müssen.

¹ abhängig von der Einrichtungsgröße ist Registerkarte „Bogen für 5 bzw. 10 Gruppen“ zu nutzen



2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Fachkräfte/Fachkraftstunden

Um die Qualität der Förderung in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, sind laut Rahmenvereinbarung Punkt 5.2 im Rahmen von Integrationsmaßnahmen **ausschließlich Fachkräfte** einzusetzen. Als **Fachkräfte** gelten die nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannten Berufsgruppen.

Gemäß §58 SGB XII wird durch den Sozialhilfeträger ein individueller Gesamtplan erstellt, nach dessen Maßgabe zusätzliche Hilfen sicherzustellen sind. Für jedes Kind unter drei Jahren mit Unterstützungsbedarf sind im Rahmen der Eingliederungshilfe **im Regelfall 13 zusätzliche Fachkraftstunden**, für jedes Kind über drei Jahren mit Unterstützungsbedarf sind **im Regelfall 15 zusätzliche Fachkraftstunden** vorzuhalten.

3. Die Voraussetzungen hinsichtlich der Gruppenbelegung

Die Angebotsform (U3, Kindergarten, Hort) und damit die jeweilige Gruppenstärke in den Einrichtungen werden in Frankfurt durch die Jugendhilfeplanung in Abstimmung mit den Trägern bedarfsorientiert festgelegt.

*Für den **U3-Bereich** gilt gemäß §25 HKJGB i. V. mit der Rahmenvereinbarung:*

Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres werden Kinder mit Beeinträchtigungen mit dem Faktor 5 bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt. Kinder ab dem vollendeten 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem Faktor 3 berücksichtigt.

Bei der Aufnahme von **einem Kind mit Unterstützungsbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe** beträgt die maximale Gruppenstärke **11 Kinder** insgesamt, bei der Aufnahme von zwei Kindern **10 Kinder insgesamt**.

In einer Krippengruppe sollen maximal zwei Kinder mit Beeinträchtigten aufgenommen werden.

*Für den **Kindergarten- sowie den Hortbereich** gelten gemäß §25 HKJGB i. V. mit der Rahmenvereinbarung:*

Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr werden mit dem 3-fachen Faktor nach § 25d HKJGB bei der Berechnung der maximalen Gruppengröße berücksichtigt.

Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Betriebserlaubnis. Sie darf bei der Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen 20 Plätze nicht überschreiten und soll 15 Plätze nicht unterschreiten.



Die Anzahl der Kinder mit Unterstützungsbedarf im Rahmen der Eingliederungshilfe in der Gruppe beträgt maximal 1/3 aller vertraglich aufgenommenen Kinder der Gruppe.

Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen (KmB)	Berücksichtigung mit Faktor 3	Gruppengröße nach §25d HKJGB	→ erforderliche Gruppengröße
1	=3	19 + 1 KmB (= 3) = 20 (22)	20
2	=6	18 + 2 KmB (= 6) = 20 (24)	20
3	=9	16 + 3 KmB (= 9) = 19 (25)	19
4	=12	13 + 4 KmB (=12) = 17 (25)	17
5	=15	10 + 5 KmB (=15) = 15 (25)	15

